



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 127/2008

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	Ja	07.07.2008	0	0	0

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuerersatzung) - geänderte Vorlage aufgrund vorweggenommener Satzungsänderung rückwirkend zum 01.07.2008

I. Beschlussantrag

Nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer zu beschließen:

Stadt Biberach

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 07.07.2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer vom 23.09.1991, zuletzt geändert am 14.05.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Tanzveranstaltungen (z. B. Diskotheken, Tanzlokale) – wenn diese eine nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung berechnete Fläche von über 250 m² haben – Nachtlokale und vergleichbare Betriebe
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte sowie Geräte mit Warengewinnmöglichkeit die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Gaststätten, Spielhallen, Kantinen, Vereinsräumen, Gewerbebetrieben) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

2. § 2 Abs. 3 und 4 entfallen

3. § 3 erhält folgende Fassung

(1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind

1. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
2. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs),
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikboxen),
4. Spielgeräte, wenn diese von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen genutzt werden,
5. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach Ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (mechanische Schaukeltiere).

(2) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Tanzveranstaltungen, die von örtlichen Vereinen, der Schützenfestdirektion, den staatlichen und privaten Schulen (auch Volkshochschule) oder von anerkannten Trägern der freien Jugendpflege durchgeführt werden.

4. Änderungen des § 4

Im § 4 werden in 2. die Wörter und Ziffern „und 3“ und in 3. „4 und“ herausgenommen.

5. Änderungen des § 5 Abs. 1

§ 5 Abs. 1 erhält für die „Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 1, 4 und 5“ die Fassung „Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 5“ und für die „Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3“ die „Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 2“.

6. Änderungen und Herausnahmen des § 6

Im § 6 werden in 2. die Wörter und Ziffern „und 3“ und 3. komplett herausgenommen.

7. Änderungen und Herausnahmen des § 8

Im § 8 Abs. 1 entfällt 1. c) und ebenfalls 3. § 8 Abs. 1, „2. eines TV-Gerätes (§ 2 Abs. 2 Ziffer 3)“ erhält die Fassung „2. eines TV-Gerätes (§ 2 Abs. 2). Der § 8 Abs. 2 wird herausgenommen.

8. § 9 entfällt

9. Änderungen und Herausnahmen des § 11

§ 11 Abs. 1 erhält für die „Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 1, 4 und 5“ die Fassung „Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 5“. Der § 11 Abs. 4 wird herausgenommen.

Artikel 2

Die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) tritt rückwirkend zum 01.07.2008 in Kraft.

II. Begründung

Im Hauptausschuss wurde am 26.06.2008 die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung), Drucksache Nr. 98/2008, in nicht öffentlicher Sitzung vorberaten. Die Beschlussempfehlung ist in dieser Drucksache festgehalten. Über die weiteren Punkte soll zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden.

Leonhardt

Anlagen